





Ziele des Bebauungsplanes

- Standort Industriestraße für klassische Gewerbebetriebe sichern
Hintergrund: anhaltende Anfragen nach Einzelhandelsansiedlungen, auch zentrenrelevantem Einzelhandel
 - Zielvorgaben des städtischen Einzelhandelskonzepts sollen durch den Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden
 - Festsetzungen dienen dem Schutz und der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche
- Änderung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung:
Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen werden eingeschränkt
übrige Festsetzungen werden aus dem bisherigen B-Plan 556c übernommen



Geänderte Festsetzungen im Bereich der Zulässigkeit von Einzelhandel:

- Nicht zulässig sind im Gewerbegebiet:

Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment

- Ausnahmsweise können im Gewerbegebiet zugelassen werden:

Einzelhandelsnutzungen, wenn sie im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und der Anteil der Verkaufsflächen flächenmäßig dem Anteil von Produktions- und Dienstleistungsflächen untergeordnet ist.

Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Sortiment; der Anteil zentrenrelevanter Randsortimente darf maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche betragen.

Ein erweiterter Bestandsschutz nach § 1 Abs. 10 BauNVO besteht für Einzelhandelsnutzungen, die vor In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes genehmigt wurden:

Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen der Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn damit keine Erweiterung der Verkaufsfläche verbunden ist.



Bebauungsplan 556g „Industriestraße, 1. Änderung“

